

Satzung

des Vereins „Deutsch Amerikanische Gesellschaft Neuss“
„German American Association Neuss“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Deutsch Amerikanische Gesellschaft Neuss“
dem die englische Übersetzung
„German American Association Neuss“
als Untertitel beigefügt ist.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss einzutragen.
Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, in Übereinstimmung mit Art.9 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Gedanken der Völkerverständigung zu pflegen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen die im Rahmen der deutsch-amerikanischen Freundschaft bestehenden positiven Gegebenheiten durch kulturelle, gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Veranstaltungen und möglichst vielfältigen Austausch zwischen deutschen und amerikanischen Bürgern aller Altersklassen, Interessengemeinschaften und Verbänden gefördert werden. Die Gesellschaft unterstützt und begleitet auch die Partnerschaftsbeziehungen zwischen den Städten Neuss und St.Paul. So soll an einer Vertiefung der deutsch-amerikanischen Freundschaft verantwortlich mitgearbeitet werden.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sollen insbesondere veranstaltet und gefördert werden:

- a) Vorträge, Referate, Diskussionsrunden
- b) Darbietungen aus den Bereichen der Kunst und Kultur (z.B. Theater, Kunst, Literatur, Musik, Volkstum, neue Medien)
- c) Filmvorführungen , insbesondere auch in Originalversion
- d) Ausstellungen
- e) Sprach- und Literaturstudien
- f) Jugendaustausch
- g) Förderung von sportlichen Begegnungen
- h) Informationen über die deutsch-amerikanischen Beziehungen

- i) Errichtung einer Zweigstelle des Vereins in der Neusser Partnerstadt St.Paul, Minn.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen, die das 16.Lebensjahr vollendet haben;
 - b) juristische Personen
 - c) andere Vereinigungen
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Anträge Jugendlicher, ie bereits das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18.Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der zugleich vorgelegten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft oder die Ehrenmitgliedschaft erwerben solche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern. Die Erteilung der außerordentlichen Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet im übrigen bei Ausschluss und bei Tod.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise oder wiederholt verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand bleibt, so kann es der Vorstand mit sofortiger Wirkung ausschließen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; Diese entscheidet hierüber mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.
- (3) Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks können durch Umlagen und Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie einem Schatzmeister und einem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Mitglied dieses Vorstandes ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfts des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellen der Tagesordnung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- f) Buchführung

- g) Erstellung des Jahresberichts
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Weitere Tagesordnungspunkte können durch die Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; ist auch dieses verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen und die vorzeitige Ablösung von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes anwesende volljährige Mitglied, jede juristische Person und jede andere Vereinigung hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 8 *Rechnungsprüfer*

Die Rechnungsbelegung und die Kassenführung des Vereins sind einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9 *Protokollierung der Beschlüsse*

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 *Auflösung des Vereins*

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft, Vereinigung oder Vermögensmasse, deren Zweck dem des aufgelösten Vereins ähnlich und deren Gemeinnützigkeit im Sinne der AO anerkannt ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.